

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2395 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU), eingegangen am 19.11.2014

Was tut die Landesregierung gegen illegale Sportwetten? (2. Anfrage zum Thema)

Die Beantwortung der Anfrage „Was tut die Landesregierung gegen illegale Sportwetten?“ (Drucksache 17/2034) vom 26. September 2014 hinterlässt bei den betroffenen Kommunen weiterhin offene Fragen. Es gibt weiterhin Franchise-Unternehmen, die solche Wettbüros einrichten und mit dem Hinweis auf die unübersichtliche Rechtslage Sportwetten anbieten.

Weiterhin stehen die Kommunen vor einer Vielzahl von unübersichtlichen Rechtslagen.

Die Kommunen fordern daher klare rechtliche Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung, ergänzend zur ersten Anfrage vom 26. August 2014 „Was tut die Landesregierung gegen illegale Sportwetten?“:

1. Welchen Stand hat das Lizenzierungsverfahren für die 20 Sportwettenlizenzen?
2. Ist das Anbieten oder Vermitteln von Sportwetten in Niedersachsen derzeit auch ohne eine Lizenz rechtmäßig?
3. Welche Befugnisse hat das Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde, gegen unerlaubtes Glücksspiel, unerlaubte Sportwetten, unerlaubtes Vermitteln von Sportwetten, unerlaubte Glücksspielangebote im Internet, unerlaubte Sportwetten im Internet, unerlaubtes Vermitteln von Sportwetten im Internet sowie unerlaubte Sportwettenvermittlungen in Geschäftslokalen vor Ort vorzugehen?
4. Wie viele Untersagungsverfügungen oder ähnliche Maßnahmen hat das Ministerium für Inneres und Sport im Zeitraum 1. März 2013 bis 31. Oktober 2014 gegen Sportwettenanbieter bzw. Vermittler von Sportwetten erlassen?
5. In welchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten hatten die Adressaten der Untersagungsverfügungen oder sonstigen Verfügungen ihren Sitz?
6. Soweit das Ministerium für Inneres und Sport im Zeitraum 1. März 2013 bis 31. Oktober 2014 keine Untersagungsverfügungen oder sonstige Verfügungen erlassen hat: Aus welchen Gründen sind keine entsprechenden Verfügungen ergangen?
7. Wie viele Untersagungsverfügungsverfahren gegen illegale Sportwettenanbieter bzw. illegale Vermittlung von Sportwetten gab es im Zeitraum 1. März 2013 bis 31. Oktober 2014 in den anderen Bundesländern (bitte nach einzelnen Bundesländern auführen)?
8. In der Drucksache 17/2034 heißt es in der Antwort zu Nr. 5 wörtlich: „Die genaue Zahl der illegalen Wettbüros in Niedersachsen ist nicht bekannt. Auf der Grundlage der dem Ministerium für Inneres und Sport aktuell und in der Vergangenheit bekannt gewordenen Betriebsstätten wird die Zahl auf etwa 450 geschätzt“. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung: Was tut die Landesregierung, um einen konkreteren Überblick zu gewinnen, oder besteht diesbezüglich kein Interesse der Landesregierung?
9. Wie viele illegale Wettbüros mit Räumlichkeiten in welchen Städten sind der Landesregierung konkret bekannt?
10. Gegen welche der Landesregierung bekannten illegalen Wettbüros in welchen Städten ist das Ministerium für Inneres und Sport mit welchen Maßnahmen wegen illegalen Glücksspiels oder anderer Rechtsverletzungen vorgegangen?

11. In der Drucksache 17/2034 hat die Landesregierung ausgeführt, dass das Ministerium für Inneres und Sport eng mit den Kommunen und Polizeibehörden vor Ort zusammenarbeite. Vor diesem Hintergrund frage ich: In wie vielen Untersagungsverfahren oder anderen Verfahren wegen illegaler Sportwettenangebote oder deren Vermittlung hat das Ministerium für Inneres und Sport mit welcher Kommune und welchen Polizeibehörden vor Ort im Zeitraum 1. März 2013 bis 31. Oktober 2014 zusammengearbeitet?
 12. Wie beurteilt die Landesregierung kommunale Wettbürosteuern, die z. B. die Stadt Hagen (NRW) eingeführt hat?
 13. Ist die Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer eine geeignete Maßnahme, um die Anzahl der Sportwettenanbieter bzw. die Vermittlung von Sportwetten mit eigenen Ladenlokalen zu reduzieren?
 14. Auf welcher Basis wurden die Wettsteuern für das Jahr 2013 und 2014 berechnet und gegebenenfalls bereits erhoben?
 15. Auf welcher Basis wurden die Wettsteuern für das Jahr 2015 ermittelt?
 16. Wie wurden die Schätzungen für das Haushaltsjahr 2015 vorgenommen?
 17. Gibt es Steuerrückstände aus den betroffenen Wettbüros, und werden diese eingefordert?
 18. Wie hoch sind diese landesweit?
- (An die Staatskanzlei übersandt am 27.11.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 64.20 – 12252/6 -

Hannover, den 13.01.2015

Zu den Rahmenbedingungen des Vorgehens gegen die unerlaubte Sportwettvermittlung und die Schwerpunkte der Landesregierung in diesem Bereich wird auf die Vorbemerkung zur Antwort der Landesregierung vom 16.09.2014 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU) in der Drs. 17/2034 verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hierzu wird zunächst auf die Antwort auf Frage 1 der Antwort der Landesregierung vom 16.09.2014 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU) in der Drs. 17/2034 verwiesen. Zu ergänzen ist, dass aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zum Verfahrensfortgang in den Eilverfahren die für den 18.09.2014 geplante Vergabe von 20 Konzessionen bis zu einer Entscheidung in den Eilverfahren nicht stattfinden kann.

Zu 2:

Nein. Auf die Vorbemerkung der Antwort vom 16.09.2014 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke (CDU) in der Drs. 17/2034 wird verwiesen.

Zu 3:

Das Ministerium für Inneres und Sport kann als Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15.12.2011 (Nds. GVBl. S. 196) - GlüStV 2012 - i. V. m. § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310) - NGlüSpG -, die erforderlichen Anordnungen erlassen, um u. a. darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Insbesondere umfasst dies folgende Befugnisse:

- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV (Verlangen von Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise, die erforderlich sind, um darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung dafür unterbleiben, sowie während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Betreten der Geschäftsräume und -grundstücke, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV (Stellen von Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV i. V. m. § 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG (Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und der Werbung hierfür),
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV (Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel gegenüber den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote), subsidiäres Mittel nach Fehlschlagen aller anderen Maßnahmen, vor allem bei Sitz im Ausland und daher für terrestrische Vermittlungsstellen kaum relevant,
- § 26 Abs. 2 NGlüSpG (Verhängung von Geldbußen bis 500 000 Euro im Falle der Begehung von glücksspielrechtlichen Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 26 Abs. 1 NGlüSpG),
- subsidiär die allgemeinen Eingriffsgrundlagen des Nds. SOG und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Zu 4:

Im Zeitraum vom 01.03.2013 bis 30.11.2014 wurden zwölf Untersagungsverfügungen gefertigt. Die Untersagungsverfügungen betreffen zum Teil mehrere Betriebsstätten desselben Anbieters.

Zu 5:

Die zwölf Untersagungsverfügungen betreffen Sportwettvermittler, die ihre Vermittlungsstelle(n) in folgenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten betreiben:

3 x Stadt Hannover,
2 x Region Hannover,
2 x Landkreis Schaumburg,
1 x Stadt Wolfsburg,
1 x Stadt Wilhelmshaven,
2 x Landkreis Harburg,
1 x Landkreis Stade,
1 x Stadt Osnabrück,
1 x Landkreis Northeim,
1 x Stadt Goslar,
1 x Stadt Nienburg,
1 x kreisfreie Stadt Salzgitter,
1 x kreisfreie Stadt Delmenhorst.

Zu 6:

Entfällt.

Zu 7:

Zahlen aus den anderen Bundesländern sind nicht bekannt.

Zu 8:

Es werden zur Gewinnung eines ständig aktuell gehaltenen Bildes regelmäßig, i. d. R. mehrfach im Monat, Kontrollfahrten unternommen. Dabei wird zum einen Hinweisen insbesondere von Städten und Gemeinden oder aus der Bevölkerung nachgegangen. Zum anderen werden die Kontrollfahrten auch ohne konkrete Hinweise geplant, um eine geografisch ausgewogene Ermittlungstätigkeit zu erreichen und sich nicht von Hinweisgebern abhängig zu machen. Es erfolgt dabei eine gewisse

Schwerpunktsetzung auf die Gebiete, in denen erfahrungsgemäß mit Sportwettvermittlungsstellen gerechnet werden muss, insbesondere, weil dort auch in der Vergangenheit Standorte bekannt waren, deren Betrieb fortgeführt oder wieder aufgenommen worden sein könnte.

Zudem wird vielfach die Amtshilfe der Städte und Gemeinden zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit vor Ort in Anspruch genommen.

Zu 9:

Im Bereich der Sportwettvermittlung ist im Hinblick auf Personal und Standorte eine deutliche Fluktuation festzustellen, sodass Erkenntnisse in diesem Bereich schnell veralten und „konkrete Kenntnisse“ der Landesregierung, wie sie vom Fragesteller erbeten werden, immer nur für einen kleinen Teil der mutmaßlich vorhandenen Betriebsstätten bestätigt werden können. Konkret bekannt in diesem Sinne sind Betriebsstätten, die aktuell behördlich kontrolliert wurden oder für die anderweitig - z. B. aus laufenden Verfahren - bekannt ist, dass sie noch fortbestehen. Seit dem 01.03.2013 wurden 257 Betriebsstätten aufgesucht; davon konnte zum jeweiligen Zeitpunkt an 65 Standorten keine Vermittlungstätigkeit mehr festgestellt werden. Grundlage für die Tätigkeit der Glücksspielaufsicht sind die in der Frage zitierten Schätzungen aufgrund der aktuell und in der Vergangenheit bekannt gewordenen Betriebsstätten.

Zu 10:

Vgl. Antworten auf Fragen 4 und 5. Insgesamt wurden 74 Anhörungsverfahren eingeleitet, von denen zwölf in die Phase der Untersagungsverfügung übergegangen sind. Zu den Einzelheiten der laufenden Verfahren dürfen keine Angaben in einer auch der Öffentlichkeit zugänglichen Beantwortung einer sogenannten Kleinen Anfrage gemacht werden (vgl. dazu Artikel 24 Abs. 3 LVerf).

Zu 11:

In der Zeit vom 01.03.2013 bis 30.11.2014 wurden 41 Kontrollfahrten durchgeführt, bei denen 257 Überprüfungen stattgefunden haben. Bei diesen Überprüfungen wurden in 40 Fällen die örtliche Polizeidienststellen, in 126 Fällen die Gewerbe- oder Ordnungsämter der Städte und Gemeinden und in vier Fällen das Hauptzollamt Hannover (Finanzkontrolle, Schwarzarbeit) hinzugezogen. Eine Einzelaufstellung der beteiligten Behörden ist mit angemessenem Aufwand in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu 12:

Die Wettbürosteuer der Stadt Hagen (NRW) ist als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltet und von dem zuständigen Innen- und Finanzministerium genehmigt worden. Wie in Nordrhein-Westfalen ist auch in Niedersachsen den Kommunen das Erhebungsrecht für örtliche Aufwandsteuern übertragen worden (§ 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 - Nds. GVBl. S. 41 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 - Nds. GVBl. S. 279). Es liegt also im Ermessen jeder einzelnen Kommune, ob sie eine derartige Steuer einführen möchte.

Zu 13:

Die Stadt Hagen möchte die wachsende Zahl von Wettbüros in ihrer Innenstadt nicht mehr hinnehmen. Sie belastet das Sicherheitsgefühl der Menschen und behindert im Umfeld auch die Neuan siedlung von Geschäften. Deshalb habe sie eine Wettbürosteuer eingeführt mit dem Ziel, auf diese Weise das Glücksspiel einzudämmen und die Spielsucht zu bekämpfen. Da die Steuer erst neu eingeführt wurde, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die Stadt Hagen ihr Ziel, die Wettbüros im Innenstadtbereich einzudämmen, erreichen wird. Ebenso wenig kann die Landesregierung derzeit einschätzen, ob die kommunale Wettbürosteuer eine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Wettbüros in Niedersachsen wäre, zumal Kommunen vor Ort diese Steuer nicht erheben.

Zu 14:

Der Begriff „Wettsteuern“ entspricht nicht der Terminologie des Steuerrechts. Nach dem Rennwett- und Lotteriegengesetz (RennwLottG) können je nach Art der Sportwetten und Veranstalter Totalisator-

steuer (§ 10 RennwLottG), Buchmachersteuer (§ 11 RennwLottG) oder Sportwettensteuer (§ 17 Abs. 2 RennwLottG) anfallen.

Der Abschluss von Wetten aus Anlass von Pferderennen und anderer Leistungsprüfungen für Pferde an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher unterliegt der Rennwettsteuer (untergliedert in Totalisator- bzw. Buchmachersteuer). Die Steuer beträgt 5 % von den am Totalisator gewetteten Beträgen bzw. des Wetteinsatzes beim Buchmacher. Steuerschuldner ist der Unternehmer des Totalisators bzw. ein Buchmacher.

Alle anderen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten), die nicht als Rennwetten besteuert werden, unterliegen der Steuer, wenn die Sportwette im Inland veranstaltet wird oder ein inländischer Wettender im Inland an einer Sportwette bei Veranstaltern ohne Sitz im Inland teilnimmt. Dies gilt auch für Wetten im Internet. Die Steuer beträgt 5 % des Nennwerts der Wettscheine bzw. des Spielesatzes. Steuerschuldner ist der Veranstalter.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Niedersachsen nur für die Sportwettenveranstalter mit Sitz in Niedersachsen zuständig ist. Hessen hat sich zur Übernahme der alleinigen Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt (durch nicht-inländische Veranstalter im Internet angebotene Sportwetten), durch das Finanzamt Frankfurt am Main III bereit erklärt. Die von Hessen vereinnahmten Steuern werden auf die Länder zerlegt (siehe hierzu Antwort der Landesregierung auf Frage 8 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Heiner Schönecke [CDU], Drs. 17/2034).

Je nach der in den „Wettbüros“ ausgeübten Tätigkeit können dementsprechend diese Steuerarten im Rahmen des RennwLottG anfallen.

Die Steuern werden laufend erhoben. Das Aufkommen für Niedersachsen betrug für 2013 rund 24 Millionen Euro (davon rund 23,8 Millionen Euro aus der Sportwettensteuer nach Zerlegung und 0,1 Millionen Euro aus der Totalisatorsteuer) sowie rund 15,1 Millionen Euro im Zeitraum Januar bis November 2014 (davon rund 14,9 Millionen Euro aus der Sportwettensteuer und rund 0,2 Millionen Euro aus der Totalisatorsteuer).

Zu 15:

Die o. g. Steuern werden bundesweit im Wege der jährlich im Mai und November stattfindenden Steuerschätzung geschätzt und sodann aus den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleitet. Wesentliche Grundlage der Schätzungen bzw. Regionalisierungen ist das Istaufkommen einer festgelegten Basisperiode dieser Steuerarten.

Der Haushaltsansatz für 2015 beträgt 22 Millionen Euro.

Zu 16:

Siehe Antwort zu Frage 15.

Zu 17 und 18:

Es gibt keine gesonderte Gewerbekennzahl zur statistischen Erfassung von Daten, die sich ausschließlich auf die in der Anfrage angesprochenen Wettbüros beziehen. Dementsprechend gibt es keine gesonderte Erfassung der steuerartenübergreifenden Steuerrückstände für eine Gewerbeart „Wettbüro“. Zahlen über Steuerrückstände von „Wettbüros“ liegen daher nicht vor. Hinsichtlich eventuell bestehender Steuerrückstände werden „Wettbüros“ wie alle anderen Steuerpflichtigen entsprechend der Abgabenordnung behandelt.

Boris Pistorius